

Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Auf der Basis des christlichen Menschenbildes dient die Stiftung der Förderung der Wohlfahrtspflege und verfolgt mildtätige Zwecke, die den Belangen von Menschen mit einer Behinderung zu gute kommen. Sie fördert Personen, Projekte und Einrichtungen im In- und Ausland entsprechend der Zielsetzung des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. und der *osnabrücker werkstätten gGmbH*.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Arbeit des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. und der *osnabrücker werkstätten gGmbH*,
 - Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe, insbesondere für den Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. und die *osnabrücker werkstätten gGmbH*,
 - Förderung von Maßnahmen, die die Bereitstellung von bedarfsgerechten Wohn-, Lebens- und Versammlungsräumen sowie von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zum Ziel haben,
 - Unterstützung von Maßnahmen, die der Förderung und Absicherung der Lebensbedingungen, der Entfaltungsmöglichkeiten und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von Menschen mit Behinderung dienen,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke auch mittelbar verwirklichen, indem sie die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen teilweise oder ganz im Sinne des § 58 Nr. 1 u. 2 AO einsetzt.
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus Barvermögen in Höhe von 50.000,– € (in Worten: fünfzigtausend Euro) als Anfangsvermögen, das in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Werden Zuwendungen (Spenden etc.) nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so sind sie unmittelbar zu dem in § 2 genannten Zweck zu verwenden.
- (3) Vom Grundsatz der ungeschmälerten Erhaltung des Stiftungsvermögens kann der Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden. Freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.

§ 5 Verwendung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen.
- (2) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Als weiteres Organ der Stiftung kann gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 86 BGB i.V.m. § 30 BGB bestellt werden.
- (2) Sofern es der Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung erfordert, kann als ein weiteres Organ der Stiftung ein Stiftungsrat berufen werden. Es ist Aufgabe des Stiftungsvorstandes, die insoweit notwendigen Regelungen, insbesondere über Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates sowie Beschlussfassung und Aufgaben durch Änderung der Stiftungssatzung zu treffen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch den Gesamtvorstand des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Endet die Mitgliedschaft durch Ablauf der Amtszeit, wählt der Gesamtvorstand des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. rechtzeitig die neuen Vorstandsmitglieder.

Erfolgt die Wahl erst nach Ablauf der Amtszeit, werden die Amtsgeschäfte des Vorstandes bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch den bisherigen Vorstand fortgeführt.

(2) Das Amt endet vorzeitig durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Gesamtvorstand des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Gesamtvorstand des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen bei Ihrer Wahl das achtundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. sein, ein Mitglied muss Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens, sowie über Erträge und Aufwendungen der Stiftung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichts. Diese Unterlagen gehen in Kopie auch an den Gesamtvorstand des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V.
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers, wobei sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu beziehen hat,
- Erfüllung notwendiger Anzeigepflichten an die zuständigen Aufsichtsbehörden.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand stets darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

- (2) Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

- (2) Vorstandsmitglieder können sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 3 Mitglieder beteiligen.

- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

- (5) Solche Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit nicht berührt wird.

§ 12 Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen als Erstes an den Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. bzw. an dessen Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat. Sollte dieser nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Osnabrück sowie das Bistum der Katholischen Kirche Osnabrück.

§ 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen in Hannover.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung seitens Stiftungsbehörde. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Osnabrück, 10.09.2007